

tritt die Zuständigkeit derselben wieder in volle Kraft. Ueberschreitungen und Vernachlässigungen der Dienstpflicht werden nach den einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen geahndet.

Abg. Hähnel: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß wir wohl den Antrag zu §. 6 und 7 außer Acht gelassen haben, daß dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten werden solle.

Präsident Cuno: Ja. Es hat noch der Ausschuss uns angerathen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, nach welchem zu §. 7 in der Landtagschrift die Staatsregierung ersucht werden soll, „durch die Ausführungsverordnung zu dem zu erlassenden Gesetze der Civilbehörde zur Pflicht zu machen, sich, wo es irgend möglich ist, den dort gedachten Aufforderungen zu unterziehen.“ Wollen Sie sich diesem Antrage anschließen? — Einstimmig Ja.

Abg. Cramer: Ich wollte mir an den Herrn Bericht-erstatte die Anfrage erlauben, ob er nicht vielleicht selbst darauf eingehen möchte, den Schlusssatz in §. 8: „Ueberschreitungen und Vernachlässigungen der Dienstpflicht werden nach den einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen geahndet“, welcher sich doch wohl auf den Commandirenden einzig und allein beziehen soll, vor den jetzt vorausgestellten Satz: „Ist nach dem Ermessen der Civilbehörde die Ruhe wieder hergestellt, so tritt die Zuständigkeit derselben wieder in volle Kraft“ — zu setzen, die Sätze also in folgender Reihe zu nehmen: „Der Commandirende allein hat — die Dauer der Waffengewalt zu bestimmen. Ueberschreitungen der Dienstpflicht werden nach den einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen geahndet. Ist nach dem Ermessen der Civilbehörde die Ruhe wieder hergestellt, so tritt die Zuständigkeit derselben wieder in volle Kraft.“ Es scheint mir auf diese Weise die Sache einigermaßen richtiger geordnet zu sein; denn der Zusatz, welcher sich auf einen Antrag der ersten Kammer stützt, war ausdrücklich so gemeint, daß man den militairischen Befehlshaber nach dem Criminalgesetzbuch verantwortlich machen solle, wenn er seine Dienstpflicht überschreiten könnte. Wie der Satz jetzt steht, könnte man glauben, daß er auch auf die Civilbehörde bezogen werden könne. Ich glaube nicht, daß der Ausschuss ein Bedenken dagegen wird haben können, wenn der letzte Satz vorgenommen wird. — Dann habe ich bei §. 8 noch ein anderes, meinen früheren ähnliches Bedenken, welchem ich zwar auch keinen besseren Erfolg verspreche, das ich aber doch vorbringen muß. Ich wünsche nämlich statt der Worte: „so hat nunmehr die bewaffnete Macht von ihren Waffen jeden erforderlichen Gebrauch zu machen“, gesetzt zu sehen „den nach den Umständen erforderlichen Gebrauch zu machen.“ Weil nämlich im Gesetze überall von „Umständen“ die Rede ist, so schadet es nichts, wenn man auch hier, bei dem verhängnißvollsten Paragraphen, auf die „Umstände“

ausdrückliche Rücksicht nimmt und wie an andern Orten, so auch hier eine solche unbestimmte Fassung hereinbringt. Zwar sind die nachfolgenden Worte des Gesetzes, wo von den Ueberschreitungen der Dienstpflicht die Rede ist, am Ende schon hinreichend, und können Bürgschaft dafür leisten, daß der Commandirende nur den nach den Umständen erforderlichen Gebrauch von den Waffen machen werde; aber da es, wie man früher gesagt hat, nichts schadet, wenn im Gesetze auch Ueberschüssiges steht, so glaube ich, wird es doch wohl zweckmäßiger, weil noch einige Sicherheit mehr bietend, sein, wenn man die Worte: „jeden erforderlichen Gebrauch“ wegnimmt und dafür setzt: „den nach den Umständen erforderlichen Gebrauch.“

Präsident Cuno: Abg. Cramer stellt den Antrag, daß in §. 8 statt der Worte: „jeden erforderlichen“ gesetzt werde: „den nach Umständen erforderlichen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend.

Staatsminister D. Zschinsky: Ihr Ausschuss beantragt bei §. 8 zwei Einschaltungen; einmal soll vor den Worten: „die Dauer des Waffengebrauchs zu bestimmen“ eingeschaltet werden: „bis zu wiederhergestellter Ruhe“ und dann soll nach dem Schlusssatz noch folgende Einschaltung erfolgen: „Ist nach dem Ermessen der Civilbehörde die Ruhe wieder hergestellt, so tritt die Zuständigkeit derselben wieder in volle Kraft.“ Was die erste Einschaltung anlangt, so halte ich sie für unschädlich, aber für überflüssig; es versteht sich von selbst, daß, wenn die Ruhe wieder hergestellt ist, von den Waffen kein weiterer Gebrauch gemacht werden darf. Es würde das Gegentheil nach meinem Dafürhalten eine Ueberschreitung und Vernachlässigung der Dienstpflicht sein, welche bestraft wird. Was dagegen die zweite Einschaltung anlangt, so kann ich nicht glauben, daß die Kammer sich dafür entscheiden wird. Es sind in der Regel die Civilbehörden gar nicht in der Lage, richtig hierüber urtheilen zu können. Es gehört dazu Sachkenntniß, es gehört dazu ein Ueberblick, wie ihn, wenn namentlich der Kampf an mehreren Stellen stattfindet, in der Regel nur der Commandant der bewaffneten Macht haben wird. Dazu kommt, daß die Civilbehörde, wenn wirklich ein Kampf entbrennt, wohl nur in den aller seltensten Fällen auf dem Kampfplatze gegenwärtig, also in der Regel gar nicht im Stande sein wird, zu beurtheilen, wenn der Moment gekommen ist, wo von den Waffen nicht mehr Gebrauch gemacht werden darf.

Bericht-erstatte Abg. Koch: Was die Anfrage des Abg. Cramer anlangt, ob ich mich mit der Umstellung der beiden von ihm bezeichneten Sätze einverstanden erklären könne, so nehme ich keinen Anstand, dies hiermit zu thun, und muß es den übrigen Ausschussmitgliedern überlassen, ob sie es auch thun wollen.

(Dieselben erklären sich einverstanden.)

Ich wollte mir nun noch eine Gegenbemerkung bezüglich der Ausstellung erlauben, die der Herr Minister der Justiz gegen